

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster	14.02.2023

Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 30. November 2022 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), die folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster

§ 9 Absatz 1

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. die Feststellung des **Wirtschaftsplanes** einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben **und Aufwendungen**, die nicht im **Wirtschaftsplan** vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. *unverändert*
 6. der Erlass einer **Finanzordnung**,
 7. die Prüfung und Abnahme des **Jahresabschlusses** und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss** geprüft werden soll,
 8. – 17. *unverändert*

§ 38

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den **Jahresabschluss** der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§39

- (1) – (6) *unverändert*
- (7) Die Einstellung und Eingruppierung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im **Wirtschaftsplan** vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer, ebenso die Umgruppierung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Für die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten gelten die und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze; ausschließlich zu den Gehaltsgruppen finden die jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen Anwendung. Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.
- (8) – (12) *unverändert*

§ 43

- (1) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen **Aufwendungen** und deren Deckung einen **Wirtschaftsplan** aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

- (3) Der **Wirtschaftsplan** ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten **Wirtschaftsplan** gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden

§ 44

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes **Geschäftsjahr** der Vollversammlung einen **Jahresabschluss** vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) **Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.**
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten

§ 45

Im Übrigen gelten für die **Feststellung** und Ausführung des **Wirtschaftsplans**, die **Buchführung, den Jahresabschluss**, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der **Finanzordnung**.

Die vorstehende Änderung der Satzung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 30. November 2022 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Dezember 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 11. Januar 2023

Hans Hund
Präsident

Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer
